

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 14/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. April 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. April 2006 die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach bei dem Kläger weitere als die bereits - mit einer nicht rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit - anerkannten Schädigungsfolgen (reizlose Splitternarbe an der linken Halsseite, örtliche Durchblutungsstörungen an der rechten Ohrmuschel durch Kälteeinwirkung) nicht bestehen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine jetzt im Neufeststellungsverfahren geltend gemachte Beschädigtengrundrente und auf Versorgung mit orthopädischem Winterschuhwerk. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier, weil die Beschwerde nicht innerhalb der dafür in § 160a Abs 1 Satz 2 SGG bestimmten Monatsfrist von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) eingelegt worden ist.
- 5 Die Frist begann mit der Zustellung des Urteils, die sich hier aus den Prozessakten zwar nicht für einen bestimmten Kalendertag entnehmen lässt, die aber vor dem 21. Mai 2006 liegt. Denn am Montag, dem 22. Mai 2006, ist der vom Kläger - undatiert - unterschriebene "Einschreiben-Rückschein" (vgl § 63 Abs 2 SGG iVm § 175 ZPO) über die Zustellung wieder beim LSG eingegangen. Danach ist das Urteil dem Kläger spätestens am vorangegangenen Werktag, also am Sonnabend, dem 20. Mai 2006, zugegangen (vgl § 189 ZPO). Die Beschwerdefrist endete mithin am Dienstag, dem 20. Juni 2006.
- 6 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) könnte dem Kläger hinsichtlich der versäumten Einlegungsfrist nicht gewährt werden, auch wenn er finanziell nicht in der Lage gewesen sein sollte, sich durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. Denn der Kläger hat nicht alles getan, um dieses - mögliche - Hindernis innerhalb der Einlegungsfrist zu beheben. Dazu hätte er rechtzeitig, dh innerhalb der Beschwerdefrist, beim BSG einen ordnungsgemäßen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen müssen. Sein am 20. Juni 2006 zur Post gegebener Antrag ist aber erst nach Ablauf der Einlegungsfrist, nämlich am 21. Juni 2006, beim BSG eingegangen. Dafür, dass der Kläger ohne Verschulden gehindert gewesen sein könnte, den Antrag bis zum 20. Juni 2006 einzureichen, fehlt jeder Anhaltspunkt.

- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich dabei nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)